

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Sosag ich / dass ihme weder eines noch das ander kan
hinüber helfen / vnd den obligenden Last von ihm
nemen. Und ist das die Ursach: Im fall einer nit wil
die Person haben eines warhaftigen Anklagers / vñ
doch darneben einen andern öffentlich an seinen Eh
ren schmähet / so hat derselby geschmäht allen Rech
ten vnd Billigkeit nach / gütens füg vnd Macht / ei
nen solchen Verleumder entweder gerichtlich fürzu
nemen / oder hinwider vor aller Welt für dergleichen
einen ausschreyen / so vil vnd so lang / bisser nit mit
coniecturis vnd Argwohnen / sonder augenscheinli
chen Proben / euidentibus probationibus wahr mach.
Weil vns dann Osiander auff diese gemelte Weis also
ausgerufen / so gebrauchen wir vns vnsers fügs vñ
Rechtes / vnd sagen Osiander sey ein solcher / bisser
probier / vnd auff vns Rechlich wahr mach.

So steuert ihm auch das Exempel des gemelten
Fürsten nit / Dann es ist weit einander ding / wan ein
Fürst des Reichs den andern schrifftlich / heimlich /
vertrewlich / vnd nur mit Fragen ersucht / das vnd
das sagt man / ob er auch etwas darumb wif. Dann
da hat der Fürst löblich vnd wolgethon / wie einem
thriewen Stand gegen der Rayserliche Mayestet ges
bürd. Ein ander ding aber ist / wann man öffentlich
ein ding laßt aufgehn wider ander Leuch / mit gewis
ser Assurance vñ Versprechen es sey ihm also / vnd
da die Auflagen vnd Personen also beschaffen / dass in
vnd mit denselben / ic. noch halber zugleich eingemischt /
vnd suspect gemacht werden vil Stand des Reichs:
vñ also nit ein privat Vermanung / sonder ein Lands
geschrey darauff gemacht wirdt. Dieses hat Osiander
gethon / Dann er vns weder priuatim / noch die Cat
holische Ständ gewarnet / sonder im Druck öffent